

§ 1 Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden von uns nicht anerkannt, soweit im Einzelfall nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widersprochen, die Lieferung übernommen und/oder die Ware bezahlt wurde.

§ 2 Auftragserteilung

Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) von uns erteilt oder bestätigt wurden. Weicht der Auftragnehmer in seiner Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, so muss diese Abweichung deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden.

§ 3 Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen:

- (1) Der Auftragnehmer versichert, dass alle Lieferungen den für uns gültigen Gesetzen, Verordnungen und anderen Bestimmungen entsprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass die Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz-Vorschriften (auch berufsgenossenschaftliche Regelwerke) sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden. Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten Nachweise über die Einhaltung der Bestimmungen zu erbringen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über den Verhaltenscodex (Code of Conduct) der BSCI – Business Social Compliance Initiative – in der jeweils gültigen Fassung zu unterrichten und bei der Leistungserstellung zu berücksichtigen.
- (3) Lebensmittel und Lebensmittelrohstoffe müssen den Leitzätzen des Deutschen Lebensmittelbuches sowie unseren zugrunde gelegten Spezifikationen entsprechen. Sie müssen unter einwandfreien Bedingungen sowie mit der erforderlichen Sorgfalt und Hygiene hergestellt und behandelt worden sein.
- (4) Verpackung sowie sonstige Abfälle (Verbrauchs- und Hilfsmaterialien) haben entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften der deutschen Verpackungsverordnung sowie sonstiger Vorschriften wieder verwendbar oder für uns unentgeltlich recyclebar zu sein.
- (5) Handelt es sich bei der zu liefernden Ware um Gefahrstoffe i. S. d. Chemikaliengesetzes bzw. der Gefahrstoffverordnung, sind bei Erstlieferungen oder unmittelbar auf Revisionen folgende Sendungen, die gesetzlichen Sicherheitsdatenblätter beizufügen.

§ 4 Qualitätssicherung

- (1) Der Auftragnehmer ist zu einer produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Wareneingangskontrolle verpflichtet und hat demgemäß seine Lieferungen umfassend auf ihre Qualität hin zu überprüfen
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf unser Verlangen, uns oder einem von uns bestimmten Dritten, unentgeltlich Proben der von ihm verwendeten Materialien / Mittel für eine Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dieser Überprüfung trägt der Auftragnehmer, sofern sich ergibt, dass die von ihm eingesetzten Materialien / Mittel nicht den Vertragsbedingungen entsprechen. Schadenersatzansprüche unsererseits bleiben vorbehalten.
- (3) Der Auftraggeber (oder ein vom Auftraggeber beauftragter Dritter) ist berechtigt, die Abläufe in der Produktion und Administration des Auftragnehmers durch ein Betriebsaudit zu überprüfen. Verfahrensspezifische Details, die Betriebsgeheimnis des Auftragnehmers sind, bleiben davon unberührt.

§ 5 Lieferung

- (1) Der in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Ausführungsstermin ist bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

erkennbare Umstände, die zu Verzögerungen führen können, unverzüglich schriftlich, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer, mitzuteilen.

- (2) Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 % des Gesamtlieferwertes. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
- (3) Wir sind nicht verpflichtet, Teillieferungen und/oder Vorablieferungen bzw. Vorabausführungen anzunehmen.
- (4) Bei Verwendung von Incoterms gilt jeweils die aktuelle Fassung.
- (5) Erfüllungsort ist die von uns jeweils vorgegebene Empfangsstelle. Der Gefahrenübergang erfolgt dort.

§ 6 Preise; Rechnung; Zahlung; Eigentumsvorbehalte

- (1) Der im Auftrag genannte Preis ist bindend. Er beinhaltet alle Leistungen und Nebenleistungen, sofern sie nicht gesondert vergütet werden, die zur vollständigen Herstellung der zu erbringenden Leistung erforderlich sind, wie z. B. Kosten für Hilfsmittel, Fracht, Zölle, Verpackungsmaterial und dessen Abtransport, Transport an die von uns bestimmte Verwendungsstelle sowie alle Aufwendungen zur Durchführung der betriebsbereiten Aufbau- und Montagearbeiten. Abweichungen, wie z. B. besondere Erschwernisse oder Lieferung / Leistungserbringung an Sonn- und Feiertagen, die eine höhere Vergütung zur Folge haben, sind vor der Annahme des Auftrags gesondert zu vereinbaren.
- (2) Rechnungen beziehen sich auf unsere Bestellungen, weisen die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer aus und entsprechen den jeweils aktuell geltenden umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen.
- (3) Zahlungen erfolgend durch uns innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Wareneingang bzw. Montage oder Aufstellung.
- (4) Zur Abtretung von Ansprüchen sowie zur Übertragung der Einziehung von Ansprüchen gegen uns bedarf der Auftragnehmer unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.
- (5) Eine Aufrechnung ist nur mit von uns unbestrittenen Gegenforderungen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (6) Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers oder Dritter jedweder Art erkennen wir nicht an.

§ 7 Sachmängel, Gewährleistung, Haftung; Schutzrechte Dritter

- (1) Bei Anlieferung findet eine Wareneingangskontrolle bei uns nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware statt. Die Mängelrüge erfolgt schriftlich und in angemessener Frist. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (2) Bei Abweichungen der Ware vom vertraglich Vereinbarten (z. B. in Bezug auf Maß, chemischen und/oder mechanischen Werte) gelten im Streitfall die Werte eines einvernehmlich bestellten neutralen Sachverständigen. Sollte ein neutraler Sachverständiger nicht einvernehmlich bestellt werden können, bestimmt die für uns zuständige Industrie- und Handelskammer auf Antrag einer Seite den Sachverständigen. Die Kosten für die Einschaltung des Sachverständigen übernimmt die Seite, deren ermittelten Werte unzutreffend waren.
- (3) Der Auftragnehmer übernimmt die gesetzliche Gewährleistung für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten nach Lieferung der Ware auftreten, soweit nicht einzelvertraglich eine andere Gewährleistungsfrist vereinbart wird oder andere zwingende gesetzliche Fristen gelten. Die gesetzlichen

Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- (4) Zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden können wir auch ohne Mahnung oder Fristsetzung gegenüber dem Auftragnehmer den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Abhilfe zu geben.
- (5) Etwaige Schadensersatzansprüche - aus welchem Rechtsgrund auch immer - können gegen uns nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragsverpflichtungen, für Ansprüche aus Produkthaftung sowie bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- (6) Werden wir von Dritten wegen eines Produktschadens in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von diesen Schadenersatzansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, sofern ihn im Außenverhältnis eine gesetzliche Haftung für diese Schäden trifft. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne des vorhergehenden Satzes ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mindestens während der Dauer der Verjährungsfrist für etwaige Ansprüche aus Produkthaftung sowie etwaige Mängelansprüche eine Produkt- Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mind. €10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und diese uns auf unseren Wunsch nachzuweisen; weitergehende Schadenersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt.
- (7) Der Auftragnehmer stellt uns von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wie zum Beispiel Patent-, Urheber- oder Markenrechte frei, sofern der Auftragnehmer oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen den Schaden schuldhaft verursacht haben. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

§ 8 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer, seine angestellten Erfüllungsgehilfen und die von ihm eventuell eingesetzten Subunternehmer haben, auch nach Beendigung der Zusammenarbeit zwischen uns und dem Auftragnehmer, über alle ihnen im Rahmen und bei Gelegenheit der Leistungserbringung zur Kenntnis gelangten Informationen Stillschweigen zu bewahren und nur zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die ihm, seinen angestellten Erfüllungsgehilfen oder den von ihm eventuell eingesetzten Subunternehmer zur Durchführung der Leistungen zur Verfügung gestellten Daten auf unbegrenzte Zeit mit Sorgfalt behandelt werden.
- (2) An durch uns zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Fertigung der Waren und Erbringung der Leistung zu verwenden. Nach Abwicklung des Auftrags sind sie unaufgefordert zu vernichten bzw. zu löschen. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- (3) Der Auftragnehmer wird das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von uns

wahren und bei der Durchführung des Auftrags nur Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer einsetzen, die auf das Datengeheimnis und zum Stillschweigen im Sinne dieser Regelung verpflichtet worden sind. Diese Verpflichtung ist zeitlich unbegrenzt einzugehen.

§ 9 Abtretung, Übertragung der Vertragsausführung:

- (1) Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch uns darf der Auftragnehmer seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Auftragnehmers erteilen wir hiermit unsere Zustimmung. In jedem Fall aber sind die Abtretung von Teilen einer Forderung sowie die Abtretung einzelner Rechnungsposten im Rahmen einer von uns mit dem Auftragnehmer getroffenen Kontokorrentabrede generell ausgeschlossen. Des Weiteren behalten wir uns in allen Fällen eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen vor.
- (2) Ohne schriftliche vorherige Zustimmung darf der Auftragnehmer die Ausführung des Vertrages weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Auch wenn die Zustimmung erteilt wird, bleibt er für die Vertragserfüllung voll verantwortlich. Die Beauftragung von Unterlieferern durch den Auftragnehmer darf ebenfalls nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung erfolgen.

§ 10 Insolvenz

Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird, das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

§ 11 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt sowie Streiks, Aussperrungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von uns nicht zu vertretende sowie unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse berechtigen uns, die Erfüllung der Abnahmeverpflichtung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Vorbereitungszeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Aus dem Hinausschieben der Abnahmeverpflichtung bzw. dem Rücktritt vom Vertrag durch uns kann der Auftragnehmer keine Ansprüche auf Schadensersatz herleiten.

§ 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht; Teilunwirksamkeit

- (1) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages – einschließlich dieser Schriftformklausel – bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird durch unseren Geschäftssitz bestimmt; wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) werden ausgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, bleibt die Fortgeltung des Vertrages und dieser Bestimmungen im Übrigen unberührt.